

Große Kreisstadt Mühlacker

Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände städtischer Schulen (Schulhofsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020, i.V.m. den §§ 10 und 142 GemO beschließt der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 18.07.2023 folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Schulhofsatzung

Die Schulhofsatzung regelt die Nutzung, das Betreten und den Aufenthalt auf den in § 2 genannten Schulgeländen und soll die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Stadt Mühlacker gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich der Schulhofsatzung

Diese Schulhofsatzung gilt für folgende Schulgelände:

- Mörike-Realschule, Lindachstr. 2
- Theodor-Heuss-Gymnasium, Rappstr. 9
- Gemeinschaftsschule Mühlacker (Schillerschule), Schillerstr. 3
- Grundschule (Schillerschule), Lindachstr. 2/1
- Uhlandschule (SBBZ), Rappstr. 25
- Ulrich-von-Dürrenmatt-Schule, Schulstr. 17
- Wendlerschule Lomersheim, Turmstraße 45
- Hartfeldschule Enzberg, Hartfeldstr. 55

§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung

Die Schulgelände dienen dem Schulbetrieb, d.h. dem Unterricht und Schulveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeiten. Außerhalb des Schulbetriebs können die Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Satzung betreten und genutzt werden.

§ 4 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Schulgelände werden von der Stadt Mühlacker verwaltet.

(2) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, welche die Schulgelände außerhalb des Schulbetriebs nutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.

(3) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, der Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie den sonstigen Beauftragten der Stadt und der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Während des Schulbetriebs ist das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der Schulgelände durch die Schul- bzw. Hausordnung der jeweiligen Schule geregelt.

§ 5 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung auf diesen öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Schulgelände sind zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt genehmigte Veranstaltung bzw. Nutzung stattfindet,

- an Schultagen von 17:30 Uhr bis 21:00 Uhr und
- an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und in den Schulferien von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

(2) Das Schulgelände der Mörike-Realschule, Lindachstraße 2, darf auf direktem Weg zwischen Schubartweg und Lindachstraße an Schultagen auch von 21:00 Uhr bis 06:30 Uhr des Folgetages und an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und in den Schulferien rund um die Uhr durchquert werden. Ein Verweilen auf dem Gelände ist dabei nicht zulässig.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung können bei schulischen Belangen durch die Schulleitungen und bei anderen Belangen durch die Stadt Mühlacker erteilt werden.

§ 8 Benutzungsregeln

(1) Beim Betreten, dem Aufenthalt und der Nutzung der Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter zu vermeiden.

(2) Es darf kein Alkohol und es dürfen keine Drogen konsumiert werden.

(3) Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig.

(4) Es darf nicht geraucht werden.

(5) Die Schulgelände dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge mit Berechtigungsnachweisen bzw. vom Schulträger bzw. der Schule beauftragte Firmen (z.B. Handwerker, Lieferanten), Lieferfahrzeuge von Lehrkräften oder Kraftfahrzeuge bei genehmigten Veranstaltungen.

(6) Feuer aller Art inklusive Grillen sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätze ist verboten.

(7) Es ist untersagt, ohne vorherige Genehmigung der Stadtverwaltung Waren oder Leistungen aller Art anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.

(8) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphones) dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden. Dies gilt auch für Spiele aller Art sowie für die Benutzung von Skateboards oder ähnliches.

(9) Hunde sind auf den Schulgeländen an der Leine zu führen. Es ist verboten, Hunde auf den Schulgeländen deren Notdurft verrichten zu lassen.

(10) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen der Schulgelände (z.B. mit Müll, Kaugummis, durch Ausspucken sowie Graffitis) sind untersagt. Die Schulgelände einschließlich der Gebäude und der Ausstattung sind pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt bzw. sauber zu hinterlassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 6 außerhalb der Öffnungszeiten auf einem Schulgelände aufhält, dieses nutzt oder betritt;
2. entgegen § 8 Abs. 1 Dritte stört oder belästigt;
3. entgegen § 8 Abs. 2 Alkohol oder Drogen konsumiert;
4. entgegen § 8 Abs. 3 in betrunkenem Zustand oder sonst Anstoß erregendem Zustand ein Schulgelände betritt, sich dort aufhält oder dieses nutzt;
5. entgegen § 8 Abs. 4 raucht;
6. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 ein Schulgelände mit einem Kraftfahrzeug befährt und nicht von einer Ausnahme im Sinne des § 8 Abs. 5 Satz 2 erfasst ist;
7. entgegen § 8 Abs. 6 Feuer anzündet, grillt, Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätze abbrennt;
8. entgegen § 8 Abs. 7 Waren oder Leistungen aller Art anbietet oder bewirbt;
9. entgegen § 8 Abs. 8 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie elektronische Unterhaltungs- und Kommunikationsmedien (z.B. Smartphones) in der Weise benutzt, dass Dritte gestört werden;
10. entgegen § 8 Abs. 9 Hunde frei laufen lässt oder die Hunde deren Notdurft verrichten lässt;

11. entgegen § 8 Abs. 10 Abfälle wegwirft oder das Gelände verunreinigt sowie vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen.

(2) § 9 Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 Euro, geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlacker, den 19.07.2023

gez. Abicht
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i. V. m. § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mühlacker geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 18.07.2023 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachung am 22.07.2023 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 23.07.2023 in Kraft getreten. Sie wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe mit Bericht vom 24.07.2023 vorgelegt.